

**ÖSTERREICHISCHER KARATE BUND  
AUSTRIAN KARATE FEDERATION**

A-3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf Str. 25

fon/fax: +43 2742 258 794, email: [oekb@karate-austria.at](mailto:oekb@karate-austria.at)

home: [www.karate-austria.at](http://www.karate-austria.at)

ZVR: 720004573 – DVR: 1038869

**Geschäftsordnung  
der  
Breitensportkommission  
des  
Österreichischen Karatebund**

## §1 Zusammensetzung

Gemäß §15 Abs. 4 der Statuten des Österreichischen Karatebundes setzt sich die Breitensportkommission (kurz BSK) aus allen Breitensportbeauftragten der Landesverbände und einem Vorstandsmitglied des ÖKB zusammen. (Gäste sind ohne Stimmrecht.)

## §2 Aufgaben und Tätigkeitsbereich

Die BSK entscheidet und beschließt unter Beachtung bestehender Vorschriften und Richtlinien des ÖKB und seine internationalen Verbände sowie unter Einhaltung der ÖKB-Statuten in allen Angelegenheiten des Breitensports und auch jene Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand des ÖKB zur Beschlussfassung übertragen werden. Sie ist in Entscheidungen autonom.

Tätigkeitsbereich der BSK:

- Organisation und Durchführung von Lehrgängen zu Breitensport Themen
- Sammeln und selektive Kalender-Darstellung der Breitensport relevanten Termine (Lehrgänge, Landesmeisterschaften, Prüfungstermine, etc.)
- Internetplattform zum Austausch der Karate Szene zu Breitensport relevanten Themen
- Durchführung von Schwerpunkt-Fortbildungen zu ergänzenden Themen (Kondition, Koordination, Selbstverteidigung, Beweglichkeit, Fallschule, ...) für verschiedene Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Frauen, Männer, Behinderte, ...)
- Sozialprojekte

## §3 Einberufung, Sitzung, Beschlüsse

Der Vorsitz in der BSK obliegt dem vom Vorstand ernannten Breitensportbeauftragten, bei dessen Verhinderung dem ältesten anwesenden Mitglied.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (E-Mail) oder bei Anwesenheit und Zustimmung aller Mitglieder, mündlich bzw. fernmündlich. Sitzungen sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Kommissionsmitglieder dies verlangt.

Die BSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Stimmverhalten im Protokoll festgehalten wird.

Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse via Telefon- Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung des Vorsitzenden gefasst werden.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach den jeweiligen Sitzungen zu versenden.

Beschlüsse über die vorliegende Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.

## **ÖSTERREICHISCHER KARATE BUND AUSTRIAN KARATE FEDERATION**

A-3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf Str. 25

fon/fax: +43 2742 258 794, email: [oe kb@karate-austria.at](mailto:oe kb@karate-austria.at)

home: [www.karate-austria.at](http://www.karate-austria.at)

ZVR: 720004573 – DVR: 1038869

Breitensportbeauftragter:

**Fritz Lehner**

E-Mail: [fritz.lehner-karate@gmx.at](mailto:fritz.lehner-karate@gmx.at)

Mobil: 0676 8118 51124